

Anlage 2



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Vizepräsident

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg

Gegen Empfangsbekanntnis!

16. Juni 2011

Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 1
39104 Magdeburg

Poststelle

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „theater magdeburg“ für das Wirtschaftsjahr 2011

Halle, 01. Juni 2011

Hier: Ihr Widerspruch vom 22.03.2011

Ihr Zeichen:

30.2-FB02-0114/11

Mein Zeichen:

305.5.2-10210-MD-07/2011

Bearbeitet von:

Frau Hundrieser

In oben genannter Angelegenheit ergeht der folgende

Tel.: (0345) 514-1525

Fax: (0345) 514-1414

Widerspruchsbescheid:

1. Der Antrag auf Ausnahmezulassung des Verlustvortrages wird abgelehnt.
2. Der Widerspruch der Landeshauptstadt Magdeburg gegen die Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 28.02.2011, Az.: 305.5.2-10210- MD-07/2011_B, wird zurückgewiesen.
3. Der Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung wird abgelehnt.
4. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 (Beschluss-Nr.: 671-27(V)10) den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "theater magdeburg" für das Wirtschaftsjahr 2011 beschlossen. Mit Bericht vom 20.12.2010, hier eingegangen am 22.12.2010, wurde der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2011 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Mit Verfügung vom 28.01.2011 wurde der Landeshauptstadt Magdeburg die beabsichtigte Beanstandung des o. g. Stadtratsbeschlusses angekündigt und im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Bericht vom 02.02.2011, per Telefax hier eingegangen am 02.02.2011, nahm die Landeshauptstadt Magdeburg die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

Mit Verfügung vom 28.02.2011 wurde der vom Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 09.12.2010 gefasste Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "theater magdeburg" für das Wirtschaftsjahr 2011 (Beschluss-Nr.: 671-27(V)10) beanstandet. Wegen der Gründe wird auf die genannte Verfügung Bezug genommen.

Gegen diese Beanstandungsverfügung hat die Landeshauptstadt mit Schreiben vom 22.03.2011, hier eingegangen am 22.03.2011, Widerspruch eingelegt. Eine Begründung behielt sie einem gesonderten Schreiben vor.

Mit Verfügung vom 01.04.2011 ordnete das Landesverwaltungsamt die sofortige Vollziehung der Beanstandungsverfügung vom 28.02.2011 an.

Mit Schreiben vom 13.05.2011, hier per Fax am selben Tag eingegangen, begründete die Landeshauptstadt ihren Widerspruch und beantragte die Aussetzung der sofortigen Vollziehung und eine Ausnahmezulassung des Verlustvortrages nach § 13 Abs. 6 Eigenbetriebsgesetz (EigBG).

II.

Zu Ziffer 1:

Der Antrag auf Ausnahmezulassung nach § 13 Abs. 5, 6 EigBG ist unbegründet.

Nach § 13 Abs. 5, 6 EigBG kann die Kommunalaufsichtsbehörde zulassen, dass der nicht ausgabewirksame Teil des Jahresverlustes auf neue Rechnung vorgetragen wird, wenn ein Ausgleich innerhalb der folgenden fünf Jahre erfolgen wird. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Konzept vorgelegt wird, aus dem sich schlüssig ergibt, dass innerhalb der nächsten 5 Jahre der Betrieb ausgeglichen arbeiten wird.

Das von dem Stadtrat der Landeshauptstadt am 31.03.2011 mit Beschluss-Nr. 810-31(V)11 beschlossene Konsolidierungskonzept Eigenbetrieb Theater Magdeburg 2011-2015 erfüllt nicht die Anforderungen des § 13 Abs. 6 EigBG, da sich das dort dargestellte Konsolidierungskonzept nur teilweise als tragfähig erweist und damit ein Ausgleich des bisherigen Verlustes nicht möglich ist. Weiterhin ist dementsprechend nicht nachgewiesen, wie die Landeshauptstadt den ab dem Geschäftsjahr 2012 zu erwartenden höheren Verlust ausgleichen möchte.

In diesem Konzept sind im Wesentlichen zwei Konsolidierungsmaßnahmen vorgesehen.

Zunächst reformiert der Eigenbetrieb seine Entgeltordnung. Hierdurch werden die folgenden Erlöse erwartet:

2013: 200.000 €

2014: 300.000 €

2015: 400.000 €

Die Ausführungen der Landeshauptstadt im Konsolidierungskonzept sind in diesem Punkt nachvollziehbar. Allerdings reichen die hierdurch erwarteten Einnahmen nicht aus, um den bisherigen Verlust zu kompensieren, zumal für das Geschäftsjahr 2012 insgesamt nach eigenen Angaben der Landeshauptstadt noch mit einem höheren Verlust zu rechnen ist.

Als weitere Konsolidierungsmaßnahme wird im Konzept die Erhöhung der Landesförderung ab dem Jahr 2013 angeführt. Hierbei rechnet die Landeshauptstadt mit den folgenden Mehrerträgen:

2013: 1.000.000 €

2014: 1.100.000 €

2015: 1.200.000 €

Diese von der Landeshauptstadt eingeplante Erhöhung verfügt über keine rechtliche Grundlage.

Bei dieser Rechnung handelt es sich um eine bloße Erwartung, die einen Verlustvortrag nicht zu rechtfertigen vermag.

Zwar mag die Landeshauptstadt es für sinnvoll erachten, die von ihr begehrte höhere Bezuschussung durch das Land Sachsen-Anhalt zu erhalten. Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe diese nach Ende des bestehenden Theatervertrages durch das Land vorgenommen werden wird, liegt jedoch nicht bei ihrem Stadtrat, sondern bei der Landesregierung. Es ist daher bereits mehr als fraglich, ob die bloße Erwartung einer höheren Förderung durch das Land Sachsen-Anhalt bereits eine Konsolidierungsmaßnahme darstellt, denn die Entscheidung über die Höhe dieser Förderung liegt weitestgehend außerhalb der Kontrolle der Landeshauptstadt.

Es kann daher nicht mit der erforderlichen betriebswirtschaftlichen Sicherheit festgestellt werden, ob die Bezuschussung durch das Land Sachsen-Anhalt ab 2013 in der von der Landeshauptstadt veranschlagten Höhe erfolgen wird. Es ist sogar nicht auszuschließen, dass die Bezuschussung durch das Land niedriger als bisher ausfallen wird. Nach den Äußerungen von Staatsminister Robra beabsichtigt das Land, 1 % seines Haushaltes in den Kultursektor zu investieren (vgl. Bericht in der MZ vom 22.05.2011). Wenn, was noch nicht sicher sei, dieses Ziel erreicht werde, so bedeute dies, dass real weniger Geld für die Theater zur Verfügung stehe.

Soweit die Landeshauptstadt in ihrem Konsolidierungskonzept weiter ausführt, die höhere Landesförderung sei aufgrund der Disproportionalität der bisherigen Landesförderung zu erwarten, da die Betriebe in Halle stärker gefördert würden, kann dieses Argument auch keinen Erfolg haben. Aus dem oben zitierten Presseartikel wird deutlich, dass sich die Landesregierung bewusst für diese Art der Förderung entschieden hat. Es ist äußerst fraglich, ob sich dies ab dem Jahr 2013 im Sinne der Landeshauptstadt ändert. Konkrete Anhaltspunkte dafür gibt es derzeit jedenfalls nicht.

Weiterhin ist die von der Landeshauptstadt eingeplante dynamisierte Erhöhung der Förderung um 100.000 € p.a. nicht nachvollziehbar. Gründe, die eine solche Dynamisierung mit der erforderlichen Sicherheit erwarten lassen, hat die Landeshauptstadt, insbesondere mit Blick darauf, dass eine solche Förderung bisher nicht erfolgt ist, nicht dargelegt.

Letztlich ist ein Rechtsanspruch der Landeshauptstadt auf die eingeplante Förderung nicht ersichtlich. Bei der Förderung von Kultur handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landes Sachsen-Anhalt, ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Höhe besteht nicht.

Zu Ziffer 2:

Das Landesverwaltungsamt ist gem. § 134 Abs. 1 Satz 1 GO-LSA i.V.m. § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO für die Entscheidung über den Widerspruch sachlich und örtlich zuständig.

Der Widerspruch der Landeshauptstadt Magdeburg gegen die Beanstandungsverfügung vom 28.02.2011 ist zulässig, aber unbegründet.

Die Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 28.02.2011 ist rechtmäßig und verletzt die Landeshauptstadt Magdeburg nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs.1 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 136 Abs. 1 GO LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse der Landeshauptstadt Magdeburg, die das Gesetz verletzen, beanstanden.

Der Beschluss der Landeshauptstadt Magdeburg über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2011 verletzt gesetzliche Anforderungen des § 110 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 90 Abs. 3 GO LSA.

Gemäß § 110 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 90 Abs. 3 GO LSA ist der Erfolgsplan des Eigenbetriebes in Erträgen und Aufwendungen auszugleichen. Der Erfolgsplan des Eigenbetriebes für das Jahr 2011 weist einen Verlust i. H. v. 566.500 Euro aus und verstößt damit gegen die Verpflichtung des jährlichen Planausgleichs gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA.

Diese Rechtsverletzung ist auch nicht nach § 13 Abs. 5, 6 EigBG zulässig, denn die von der Landeshauptstadt nach dieser Vorschrift beantragte Ausnahmezulassung war aus den oben beschriebenen Gründen insbesondere deshalb abzulehnen, da die eingeplante Erhöhung der Landesförderung nicht plausibel dargestellt wurde und das Konsolidierungsprogramm der Landeshauptstadt damit nicht als tragfähig angesehen werden kann.

Dabei verkennt das Landesverwaltungsamt nicht das bisherige Bemühen der Landeshauptstadt zur Konsolidierung des Eigenbetriebes (Änderung der Entgeltordnung, Steigerung des Kostendeckungsgrades, Absenkung des Honoraraufwands). Dieses reicht jedoch noch nicht aus, um den oben dargestellten Rechtsverstoß zu beenden.

Weiterhin führt die Landeshauptstadt an, dass für den Verlust i.H.v. 566.500 Euro überwiegend die Höhe der Personalkosten verantwortlich sei. Durch das Landesverwaltungsamt wird nicht verkannt, dass die Personalkosten des Eigenbetriebes c.a. 80 % der Gesamtaufwendungen ausmachen und damit jede tarifvertragliche Lohnerhöhung eine erhebliche Belastung darstellt.

Selbst wenn man der Landeshauptstadt zugesteht, dass sie diese Kosten nicht allein durch Eigenkonsolidierung kompensieren kann, muss sie um so mehr in dieser Situation überdenken, ob die personelle Ausstattung des Eigenbetriebes in der bisherigen Form beibehalten werden kann. Nach dem Wirtschaftsplan 2011 beschäftigt der Eigenbetrieb insgesamt 451 Mitarbeiter. Es ist daher festzustellen, dass der Betrieb im Wesentlichen mit der selben Personalstärke wie bisher weiter betrieben wird. Die Landeshauptstadt hat insofern nicht dargelegt, dass alle diese Stellen benötigt werden, um den Betrieb in seinem bisherigen Umfang zu führen. Aufgrund der wirtschaftlichen Lage wäre daher eine Reduzierung der Mitarbeiterzahl in Erwägung zu ziehen gewesen, was auch eine Reduzierung der Personalkosten zur Folge hätte.

Auch die mittelfristige Erfolgsplanung, die die Landeshauptstadt vornimmt, ist teilweise nicht nachvollziehbar. Der Verlust des Eigenbetriebes kann, bei Beibehaltung seines jetzigen Umfangs, aufgrund des eigenen Vortrages der Landeshauptstadt nur mit einer höheren Landesförderung ausgeglichen werden (vgl. Konsolidierungskonzept S. 9). Diese erhoffte höhere Landesförderung konnte jedoch aus den unter Ziffer 1 genannten Gründen nicht zugrunde gelegt werden.

Im Weiteren führt die Landeshauptstadt an, die Beanstandungsverfügung widerspreche der Auflage des Landesverwaltungsamtes bezüglich ihres Haushaltes für das Jahr 2011, da das Landesverwaltungsamt explizit die Reduzierung von Zuschüssen an Eigenbetriebe gefordert habe.

Dieses ist jedoch im Rahmen einer Gesamtschau zu betrachten.

Die Erhöhung des Zuschusses an den Eigenbetrieb ist eine Möglichkeit, den Verlust auszugleichen und einen rechtskonformen Zustand herzustellen. Soweit die Landeshauptstadt sich hieran durch den eigenen Haushalt gehindert sieht, ist sie darauf hinzuweisen, dass ein höherer Zuschuss an den Eigenbetrieb „theater magdeburg“ erfolgen könnte, wenn dieser Zuschuss an anderer Stelle im städtischen Haushalt eingespart wird. Jedenfalls enthält die haushaltsrechtliche Verfügung an die Landeshauptstadt keine Verpflichtung, den Zuschuss zum Eigenbetrieb „theater magdeburg“ zu erhöhen.

Dem kann auch nicht entgegenstehen, wie die Landeshauptstadt meint, dass die Bezuschussung des Theaters in diesem Fall einseitig zu Lasten des Rechtsträgers zu definieren sei. Der Eigenbetrieb „theater magdeburg“ ist ein Betrieb der Landeshauptstadt. Sie ist für dessen wirtschaftlichen Erfolg verantwortlich und hat dafür einzustehen, dass er gesetzeskonform arbeitet. Die Tatsache, dass der Eigenbetrieb in erheblichem Maße auf Zuschüsse angewiesen ist, ändert hieran nichts.

Soweit die Landeshauptstadt nicht bereit ist, ihre eigenen Zuschüsse zum Eigenbetrieb „theater magdeburg“ zu erhöhen, wird sie sich Gedanken darüber machen müssen, ob sie den Betrieb in dem bisherigen Umfang weiterführen kann.

Sie wurde deshalb explizit auf die Möglichkeit des Verlustvortrages nach § 13 Abs. 5, 6 EStG hingewiesen.

Ein solcher Antrag könnte unter anderem mit den von der Landeshauptstadt auf Seite 5 ihrer Widerspruchsbegründung angeführten Sparmaßnahmen (Einstellung Domplatz-Open-Air, Sparten-schließung, Umwandlung Schauspielhaus zum Beispieltheater, etc.) begründet werden.

Weiterhin wären hier, gerade mit Blick auf die hohen Personalkosten, Überlegungen anzustellen, ob beim Eigenbetrieb nicht Personal abgebaut werden sollte.

Diese Maßnahmen würden dazu führen, dass der Verlust ohne Erhöhung des Zuschusses der Landeshauptstadt ausgeglichen werden kann.

Soweit die Landeshauptstadt ausführt, die oben beschriebenen Maßnahmen kämen für sie nicht in Frage, da sie den Regelungen des Theatervertrages widersprechen, so verkennt sie, dass die von ihr beschriebene rechtliche Verpflichtung dem Theatervertrag nicht zu entnehmen ist. Die zitierten Passagen sind nur als abstrakte Zielvereinbarung zu deuten. Sie führen nicht dazu, dass die Landeshauptstadt dazu verpflichtet wäre die Regelungen der GO LSA und des EStG zu verletzen.

Soweit die Landeshauptstadt abschließend anführt, die Beanstandungsverfügung sei rechtswidrig, weil durch diese die Aufgabenerfüllung, die durch den Eigenbetrieb „theater magdeburg“ vorgenommen wird, nicht mehr möglich sei, kann auch dies keinen Erfolg haben.

Durch die Beanstandungsverfügung ist der grundsätzliche Betrieb des „theater magdeburg“ nie in Frage gestellt worden. Die Existenz des Betriebes „theater magdeburg“ ist durch die Beanstandungsverfügung auch nicht gefährdet. Vielmehr wird sich die Landeshauptstadt Gedanken darüber machen müssen, in welchem Umfang sie den Betrieb innerhalb der gesetzlichen Vorschriften betreiben kann, so sie haushalterisch nicht in der Lage ist, den Verlust des Betriebes auszugleichen.

Zu Ziffer 3:

Der Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung war abzulehnen, da die Landeshauptstadt in ihrer Begründung keine Tatsachen vorgetragen hat, die gegen das bestehende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung sprechen. Die Sach- und Rechtslage hat sich, wie oben bereits ausgeführt, nicht geändert, so dass die sofortige Vollziehung aus den in der Verfügung vom 01.04.2011 angegebenen und nach wie vor zutreffenden Gründen aufrecht erhalten bleiben muss.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs, 1 Nr. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Beanstandungsverfügung vom 28.02.2011 kann binnen eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle (Saale) über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hinweis:

Aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Halle (Saale) die aufschiebende Wirkung wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).



Kuras